

Neue Tätigkeiten für Arbeitgeber

FACHKUNDIG Die aktuelle Änderung der Gefahrstoffverordnung nach erstmals sechs Jahren ist recht unspektakulär. Ein kurzer Überblick.

Die Gefahrstoffverordnung und die Zweite Sprengstoffverordnung wurden mit Wirkung 1. Januar 2011 geändert. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) hatte den Entwurf der Änderungen bereits vor über einem Jahr vorgelegt, der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hatte aber in der letzten Minute noch 30 Seiten Änderungen vorgeschlagen. Folgendes ist im Vergleich zur letzten Fassung der Gefahrstoffverordnung von 2004 neu:

- Die Begriffe „fachkundig“ (Paragraf 2 Absatz 12; bislang nur in der TRGS 514 definiert) und „sachkundig“ (Paragraf 2 Absatz 13) wurden bestimmt.
- Das Gefahrstoffverzeichnis muss nicht mehr nur die Bezeichnungen der Gefahrstoffe enthalten, sondern auch deren Einstufung (TRGS 400 Nr. 4.7) und die Mengen- und Arbeitsbereiche (Parag. 7 Abs. 8 GefStoffV a.F., Parag. 6 Abs. 10 GefStoffV n.F.).
- Die Forderung, dass Personen fachkundig oder besonders unterwiesen sein müssen, gilt jetzt nicht mehr nur für die Lagerung von sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen (Paragraf 10 Absatz 3 Satz 2 GefStoffV a.F., TRGS 514 Nr. 2.11), sondern für alle Tätigkeiten mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen (Paragraf 8 Absatz 7 Satz 2 GefStoffV n.F.).

• Neu ist, dass der Arbeitgeber die durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung zu reinigen hat (Paragraf 9 Absatz 5 Satz 2 GefStoffV n.F.). Hintergrund der Neuerung: Ein Entsorgungsunternehmen in Dortmund hatte von 2007 bis 2010 mehr als 10.000 PCB-haltige Kondensatoren aus Kasachstan recycelt. Die schmutzige Arbeitskleidung wurde von Leihar-

Arbeitgeber müssen die mit Gefahrstoffen verunreinigte Arbeitskleidung reinigen.

beitnehmern bei ihnen zu Hause mit Wäsche anderer Familienmitglieder gewaschen. Die PCB-Konzentrationen im Blut der Familienmitglieder sprengten daraufhin die Referenzwerte in der Spitze um mehr als das 25.000-Fache.

• Neu ist weiter ein eigener Paragraf für „Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden“ (Paragraf 12 GefStoffV n.F.). Hier kann das Ergreifen zusätzlicher besonderer Maßnahmen erforderlich werden.

In Vorbereitung sind eine neue Nummer 6 im Anhang I der GefStoffV n.F. „Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden“ sowie zwei neue TRGS „Explosivstoffe und pyrotech-

nische Gegenstände“ (TRGS XYZ) und „Organische Peroxide“ (TRGS 741). Die derzeitige UVV „Organische Peroxide“ (BGV B4) wird dann aufgehoben.

• Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsschädigenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 unter anderem sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 7 GefStoffV a.F./§ 6 GefStoffV n.F. eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt (Paragraf 14 Abs. 4 Nr. 3 GefStoffV a.F., Paragraf 14 Abs. 3 Nr. 3 GefStoffV n.F.). Neu ist, dass dieses aktualisierte Verzeichnis vierzig Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt werden muss. Ein Verstoß dagegen ist eine Ordnungswidrigkeit.

• Herstellungs- und Verwendungsverbote ergaben sich bislang aus dem Paragrafen 18 und dem Anhang IV GefStoffV a.F. Das Thema ist nun in den Paragrafen 16 und 17 und im Anhang II (= 32 Stoffe/Zubereitungen) GefStoffV n.F. geregelt. Herstellungs- und Verwendungsverbote sind bereits EU-weit durch die VO (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) geregelt (dort Artikel 67 und Anhang XVII (= 58 Stoffe/Zubereitungen)). In Deutschland bestehen zusätzliche Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für Asbest, 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl, Pentachlorphenol und seine Verbindungen, Kühlschmierstoffe und Korrosionsmittel, biopersistente Fasern und elf besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe.

• Eine Abweichung von einer TRGS muss nicht mehr in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung begründet werden (Paragraf 8 Absatz 1 Satz 6 GefStoffV a.F., Paragraf 7 Absatz 2 GefStoffV n.F.).



Die Gefahrstoffverordnung betrifft vor allem die Lagerung bis zum Umschlag.

Norbert Müller

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung